



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	27.10.2020		
Geschäftszeichen	SUB V-Mz/Sr		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 24.11.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 399/20

Betreff: Gewerbeaufsicht
- Bericht -

Anlagen:

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen

Christ

Zur Mitzeichnung an:

BM 3, C 3, OB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

Dem Bericht ist ein Überblick über die gesetzlichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht (A), die wesentlichen Inhalte der fachlich wichtigen Themen für die Jahre 2019 (B) und 2020 (C), der Personalsituation der Gewerbeaufsicht (D), eine Information zur Überwachung des Umgangs mit Flüssiggas während verschiedener Märkte, zu tödlichen Arbeitsunfällen und zum Entwurf eines Arbeitsschutzkontrollgesetzes (alle E) zu entnehmen.

1. Gesetzliche Aufgaben der Gewerbeaufsicht

Mit dem bekannten und traditionellen Namen „Staatliche Gewerbeaufsicht“ sind Aufgaben verbunden, die so aktuell sind wie eh und je. Herausfordernder kann eine Aufgabe fast gar nicht sein. Die Gewerbeaufsicht ist Überwachungsbehörde für die Realisierung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, in der die ökonomischen, ökologischen und sozialen Belange miteinander vereinbart werden.

Die Gewerbeaufsicht

- berät zur Material- und Energieeffizienz in den Betrieben
- überwacht den Schutz der Beschäftigten in den Unternehmen, sowie den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
- trägt zur rechtsverbindlichen Ordnung des Wirtschaftslebens in den Bereichen des Arbeits- und Umweltschutzes bei.

Ihre Aufsichtstätigkeit ist gesetzlich vorgegeben und orientiert sich an den Prinzipien der Objektivität, der Unabhängigkeit und der Verlässlichkeit. Hierzu legt die Gewerbeaufsicht der Öffentlichkeit Rechenschaft ab. Sie wirkt damit zu Gunsten der Gesellschaft, der Unternehmen sowie der Beschäftigten und der Verbraucher. Die Gewerbeaufsicht überwacht die Einhaltung der ursprünglich in der Gewerbeordnung und mittlerweile in zahlreichen anderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes. Daraus ergeben sich Zuständigkeiten in Zulassungsverfahren, aber auch Beratungsaufgaben sowie die Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften in gewerblichen Betrieben, auf Baustellen und in sonstigen Einrichtungen. In nahezu allen ihren Aufgabenbereichen ist sie auch zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Besichtigungen der örtlichen Gegebenheiten unverzichtbar. Zudem ermittelt die Gewerbeaufsicht bei Beschwerden von Nachbarn oder Beschäftigten über den Arbeits- und Umweltschutz der Betriebe. Des Weiteren wirkt die Gewerbeaufsicht bei der Regional- und Bauleitplanung mit.

Zu den alltäglichen Aufgaben aus den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz (z.B. Stellungnahmen zu gewerblichen Baugesuchen und zu Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bearbeitung von Beschwerden über Lärm, Licht, Gerüche und Erschütterungen, Ermittlung bei tödlichen und anderen Arbeitsunfällen, Kontrolle von Arbeitszeitznachweisen, Erteilung von Erlaubnissen nach der Betriebssicherheitsverordnung, u.v.a.m.) gehören auch, abgestimmt durch die zuständigen Ministerien (Umwelt, Wirtschaft und Verkehr), sogenannte fachlich wichtige Themen. Diese werden, mit der Bitte um Umsetzung und Rückmeldung, über die Regierungspräsidien an die Gewerbeaufsicht weitergeleitet.

2. Fachlich wichtige Themen der Gewerbeaufsicht 2019

- A. Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Kindertagesstätten (Kitas)
- B. Betriebe der ambulanten und stationären Pflege
- C. Sprengstoffrecht - Silvesteraktion 2019/2020
- D. Fortsetzung aus 2018: Überwachung des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
- E. Fortsetzung aus 2018: Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe - Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen nach Biostoffverordnung für die Branchen "Stuckateure und Maler" und "Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen)"
- F. Gewerbeabfallverordnung - Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität von elektronisch vorzuhaltenden Erzeugerdokumentationen sowie zusätzlich Einholung der Bestätigung der Vorbehandlungsanlage
- G. Löschwasserrückhaltung bei kleinen und mittleren Betrieben
- H. Arbeitszeit im Krankenhaus - Pilotprojekt

zu A.: Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten in Kindertagesstätten (Kitas)

Das Programm wurde in den Jahren 2018 und 2019 in ganz Baden-Württemberg durchgeführt. Bis zum 30.12.2019 sollten insgesamt 220 Kindertageseinrichtungen besucht werden. Bei der Betriebsbegehung wurde besonders auf die Arbeitsschutzorganisation, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung Psyche, Ergonomie/Muskel-Skelett-Erkrankungen, Zustand der Löschmittel- und Brandmeldeanlagen, Zustand der Flucht- und Rettungswege sowie die Umsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorge geachtet.

Als freiwilliges und kostenloses Angebot bietet die Kompetenzstelle Arbeitsschutz der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) die messtechnische Erfassung der Nachhallzeiten in Gruppenräumen für max. 100 Einrichtungen an.

Im Stadtkreis Ulm wurden bis Ende 2019 insgesamt 20 Kindertagesstätten, unabhängig von der Trägerschaft, überprüft. Die messtechnische Erfassung der Nachhallzeiten erfolgte in insgesamt sechs Kindertagesstätten. Die Raumakustischen Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien wurden in keinem gemessenen Raum erfüllt. Die Umsetzung von technischen Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik waren erforderlich.

Eine intensive Beratung und die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung war in allen Kindertagesstätten zu den Themen Ergonomie (Heben, Tragen, Sitzen usw.) und Lärm erforderlich.

zu B.: Betriebe der ambulanten und stationären Pflege

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW), die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie die Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg überprüften im Rahmen der "Kooperation Breitenumsetzung Arbeitsschutz in der Pflege (KoBrA)" von Mitte 2018 bis Mitte 2020 insgesamt 500 Betriebe der ambulanten und stationären Pflege (250 Betriebe durch die Unfallversicherungsträger, 250 Betriebe durch die Gewerbeaufsicht).

Im Vordergrund der Überprüfung stand die Durchführung einer umfassenden und vollständigen Gefährdungsbeurteilung, mit der Erfassung der für Pflegebetriebe besonderen Risikomerkmale und das Ergreifen geeigneter, gesundheitsfördernder Maßnahmen, um die Arbeitsbedingungen der in der Pflege Beschäftigten zu verbessern.

Im Stadtkreis Ulm waren 2019 fünf Betriebsprüfungen durchzuführen. Bei zwei von fünf durchgeführten Betriebsprüfungen wurden kleinere Mängel, z.B. fehlende psychische Gefährdungsbeurteilung, keine Unterweisungen im Bereich der Ergonomie sowie teilweise nicht zugängliche Fluchtwege festgestellt. Drei Prüfungen erfolgten ohne Mängel.

zu C.: Sprengstoffrecht – Silvesteraktion 2019/2020

Zu jedem Jahreswechsel überprüfen die Mitarbeitenden der Gewerbeaufsicht den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) im Einzelhandel. Kontrollziel ist die Einhaltung der Abgabe- und Aufbewahrungsvorschriften (z.B. die Einhaltung der Lagermengen in Verkaufs- und Lagerräumen) sowie der stichprobenartigen Überprüfung der Inverkehrbringungsverfahren (Kennzeichnung bzw. Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vorhanden?).

Bei den geforderten fünf Betriebsprüfungen wurden keine Mängel festgestellt.

Da diese Aufgabe zum laufenden Geschäft der Gewerbeaufsichtsverwaltung gehört und routinemäßig zu erfüllen ist, wird dieses Thema zukünftig aus dem Katalog der fachlich wichtigen Themen herausgenommen.

zu D.: Überwachung des Umgangs mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

Die Arbeitgeber waren über die Anforderungen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen zu informieren und hinsichtlich deren Umsetzung zu überwachen. Das bereits im Jahr 2018 durchgeführte Thema wurde 2019 fortgesetzt. In Ulm sollten im Jahr 2019 fünf Betriebe überprüft werden.

Im Stadtkreis Ulm konnten nur drei Betriebe identifiziert werden, die mit krebserzeugenden Metallen umgehen. Bei den drei durchgeführten Betriebsprüfungen wurden kleinere Mängel, z.B. in der Dokumentation festgestellt.

zu E.: Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe

Das im Jahr 2018 begonnene Thema sollte 2019 für die Branchen „Stuckateure und Maler“ und „Raumlufttechnische-Service-Betriebe“ fortgeführt werden. Pro Stadt- und Landkreis sollten für die gesamte Laufzeit bis zu 5 Betriebe/Anlagen überprüft werden.

Bei fünf durchgeführten Betriebsprüfungen wurden kleinere Mängel, z.B. in der Dokumentation festgestellt.

zu F.: Gewerbeabfallverordnung

In jedem Kreis sollten jeweils in 2018 und 2019 pro 100.000 angefangene Einwohner 10 Gewerbebetriebe als Abfallerzeuger aufgefordert werden, die vorzuhaltenden Dokumentationen nach der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu übermitteln. Wenn möglich, sollte die Aufteilung so sein, dass sich die Übermittlungen auf 3/4 gewerbliche Siedlungsabfälle und 1/4 Bau- und Abbruchabfälle beziehen. Von den übermittelten Dokumentationen sollten die Vollzugsbehörden 10 Prozent in einem Vor-Ort-Termin überprüfen.

Die Erzeuger von Abfall hatten bei der Vorbehandlungsanlage eine Bestätigung einzuholen, dass die Vorbehandlungsanlage den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) entspricht. Im Rahmen des fachlich wichtigen Themas sollten die Abfallerzeuger aufgefordert werden, die Bestätigung bzgl. der Vorbehandlungsanlage (Sortieranlage) der Gewerbeaufsicht vorzulegen.

Außerdem sollte ein Überblick geschaffen werden, ob die Vorbehandlungsanlagen so ausgestattet sind, dass die technischen Anforderungen erfüllt werden.

In Ulm waren somit 20 Gewerbebetriebe hinsichtlich ihrer Dokumentation zu überprüfen. Davon sollten 5 Betriebe der Baubranche im Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen kontrolliert werden.

Es wurden fünf Betriebe der Baubranche und 15 Gewerbebetriebe überprüft.

Bei den durchgeführten Betriebsprüfungen konnten keine Mängel festgestellt werden.

zu G.: Löschwasserrückhaltung bei kleinen und mittleren Betrieben

Im Rahmen des fachlich wichtigen Themas sollten 2019 und 2020 je bis zu 10 Betriebe – hauptsächlich kleine und mittlere Industrie- und Gewerbebetriebe in Gewässernähe – im Rahmen der Beratung und der Überwachung für das Thema Löschwasserrückhaltung sensibilisiert werden. Ausgenommen sind Betriebe, die nicht der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterfallen (z.B. Reifenlager), Betriebe, die aufgrund besonderer Gefährdungen häufiger überwacht werden (z.B. Anlagen nach Störfallrecht), sowie landwirtschaftliche Lager.

Es wurden 10 Betriebe ermittelt, angeschrieben und fünf Ortsbesichtigungen durchgeführt.

Die Umsetzung von technischen Schutzmaßnahmen, z.B. Herstellen von Barrieren, befinden sich bei den fünf besichtigten Betrieben in der Planungsphase.

zu H.: Arbeitszeit in Krankenhäusern

Die letzte Aktion zur Arbeitszeitkontrolle in Krankenhäusern erfolgte 2010. Verschiedene Gruppen (Ärzte, Marburger Bund, Verdi) hatten gebeten, die Arbeitszeiten in Krankenhäusern zu überprüfen.

Das Wirtschaftsministerium lies das Thema 2019 als Pilotprojekt durchführen und je Regierungsbezirk in einem Krankenhaus jeweils ein bis zwei Abteilungen zu überprüfen. Abhängig von den Ergebnissen soll das Thema ggf. weitergeführt werden.

Kontrollen im Rahmen der Aktion werden auch in Ulm durchgeführt. Dies vor dem Hintergrund, dass immer wieder Beschwerden von Beschäftigten über Arbeitszeitverstöße in der Uniklinik vorliegen.

Die Auswertung der Arbeitszeitrachweise ist noch nicht abgeschlossen. Es zeichnen sich aber bereits einzelne Verstöße ab.

3. Fachlich wichtige Themen der Gewerbeaufsicht 2020

Viele fachlich wichtigen Themen der Gewerbeaufsicht wurden aufgrund der Corona-Pandemie zurückgestellt. Die Gewerbeaufsichtsbehörden wurden dafür gebeten, sich vorrangig der Beratung und Überwachung der Betriebe zu widmen, die in besonderem Maße von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind. Folgende drei Schwerpunkte sollten dennoch bearbeitet werden:

- A. Vollzug der Gewerbeabfallverordnung bei Vorbehandlungsanlagen und im Lebensmitteleinzelhandel
 - I. Vorbehandlungsanlagen – Fortführung aus 2019
 - II. Anlieferung an Müllverbrennungsanlagen
 - III. Entsorgung von Abfällen aus verpackten Lebensmitteln
- B. Schwerpunktaktion Lithiumbatterien

zu A.: Gewerbeabfallverordnung

Das 2018 begonnene fachlich wichtige Thema sollte in 2020 unverändert fortgeführt werden.

Zum 01.01.2019 trat eine weitere Neuregelung der Gewerbeabfallverordnung in Kraft, wonach Vorbehandlungsanlagen bestimmte Komponenten (Aggregate zur Zerkleinerung, Separierung, maschinell unterstützten manuellen Sortierung, Ausbringung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie Kunststoffen) in ihren eigenen Betrieben oder zusammen mit anderen Unternehmen in einer Kaskade vorhalten müssen. Abfallerzeuger und -besitzer müssen sich die ordnungsgemäße Ausstattung der Vorbehandlungsanlage bei der ersten Übergabe ihrer Abfallgemische bestätigen lassen. Diese Bestätigung ist Gegenstand der erweiterten Schwerpunktaktion. Damit erhält man konkrete Hinweise auf Entsorgungswege und vorhandene Gewerbeabfallbehandlungsanlagen.

I. Vorbehandlungsanlagen

Im Stadtkreis Ulm konnten zwei Betriebe ermittelt werden, die eine Vorbehandlungsanlage betreiben. Bei den beiden durchgeführten Betriebsprüfungen konnte keine Mängel festgestellt werden.

II. Anlieferungen an Müllverbrennungsanlagen

Bei den Müllverbrennungsanlagen hatten die hierfür zuständigen Regierungspräsidien Listen der Anlieferungen für ein halbes Jahr angefordert, um hieraus Lieferanten gewerblicher Siedlungsabfälle auszuwählen. Hiervon ausgewählte anliefernde Entsorger waren von der jeweils zuständigen Abfallrechtsbehörde zu je einer Abfalllieferung daraufhin zu befragen, weshalb sie ein nicht vorbehandeltes Abfallgemisch der Verbrennung zugeführt haben. Vorbehandlungsanlagen, die

Sortierreste zur Müllverbrennungsanlage geliefert hatten, waren von der Aktion ausgenommen.

Die Überprüfung von Vorbehandlungsanlagen, welche Ersatzbrennstoffe (EBS) herstellen, wurde zurückgestellt und kommt ggf. als Schwerpunktaktion 2021 in Betracht.

Es sind bis Ende 2020 in den Regierungsbezirken Freiburg, Karlsruhe und Tübingen pro Müllverbrennungsanlage 10 Dokumentationen zu Abfallanlieferungen zu überprüfen, im Regierungsbezirk Stuttgart (3 Müllverbrennungsanlagen) insgesamt 10 Abfallanlieferungen.

Vom RP Tübingen wurden der Stadt Ulm drei Betriebe benannt, die nicht vorbehandeltes Abfallgemisch der Verbrennung zugeführt haben. Einen Auftrag zur Überprüfung der drei Firmen hat das PR Tübingen noch nicht ausgesprochen. Die Thematik wird zurzeit direkt zwischen dem RP Tübingen und den Firmen besprochen.

III. Entsorgung von Abfällen aus verpackten Lebensmitteln

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen oder industriellen verpackten Lebensmittelabfällen sind nach § 7 Absatz 2 und 3 KrWG zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung verpflichtet. Die ordnungsgemäße Verwertung setzt die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften voraus.

Nach § 3 Absatz 1 Nr. 7 GewAbfV sind Bioabfälle getrennt zu sammeln. Verpackte Lebensmittelabfälle gelten dabei nicht als getrennt gesammelte Bioabfälle und dürfen daher mit diesen nicht vermischt werden.

Getrennt gesammelte (unverpackte oder entpackte) Lebensmittelabfälle sind nach den abfallrechtlichen Vorgaben vorrangig dem Recycling zuzuführen. Dabei hat die Verwertung nach KrWG ordnungsgemäß und schadlos sowie möglichst hochwertig zu erfolgen. Das bedeutet im Hinblick auf die Verwertung unverpackter Lebensmittelabfälle, dass diese zur Sicherstellung einer hochwertigen Verwertung bereits an der Anfallstelle von verpackten Lebensmittelabfällen und von allen sonstigen Abfällen getrennt zu halten sind. Verpackte Lebensmittelabfälle sind grundsätzlich von der Verpackung zu trennen und nach den jeweiligen Abfallfraktionen (z. B. Bioabfälle, Pappe und Kunststoffe) getrennt zu sammeln.

In Ulm waren zwei Betriebe von großen Lebensmittelketten und ein Einzelhändler zu prüfen. Die im Oktober 2020 erfolgten Kontrollen ergaben keine Mängel.

zu B.: Schwerpunktaktion zum Thema Lithiumbatterien

Lithiumbatterien und -zellen sind in einer Vielzahl von elektronischen Geräten, Produkten und Maschinen zu finden und konnten in der Vergangenheit mit diversen Unfällen und Bränden in Verbindung gebracht werden. Für die Beförderung von Lithiumbatterien gelten aufgrund der hohen Brandgefahr bei Wasser-Einfluss oder Kurzschluss besondere Sicherheitsvorschriften, die die Unternehmen zu beachten haben. Auch sieht das zum 01.01.2019 aktualisierte Gefahrgutrecht zahlreiche neue Regelungen für den Umgang und den Versand von Lithiumbatterien vor. Es wird deshalb die Notwendigkeit gesehen, den Handel und andere Branchen zu sensibilisieren und zu informieren.

Im Jahr 2020 sind je zwei Betriebsprüfungen in jeweils unterschiedlichen Branchen durchzuführen, in denen Lithiumbatterien verwendet werden. Zu den Branchen gehören beispielsweise Handel, Speditionen, Gerätehersteller, die Automobilbranche und Recyclingbetriebe. Für die Auswahl der Betriebe gibt es keine Mengenschwelle, d.h. es können auch kleine Fahrradhändler oder Werkstätten kontrolliert werden.

Die Kontrollen der Schwerpunktaktion erfolgen zusätzlich zu den anlassbezogenen Betriebskontrollen.

Im Stadtkreis Ulm wurde das Thema bislang nur in der Speditionsbranche durchgeführt. Andere Branchen sind in Planung. Die drei Überprüfungen erfolgten ohne Mängel.

Beratung, Unterstützung beim "Wiederaanfahren" und in der Überwachung von Betrieben aufgrund der Corona-Pandemie

Wirtschafts- und Sozialministerium haben darum gebeten, sich vorrangig der Beratung und Überwachung der Betriebe zu widmen, die in besonderem Maße von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind. Eine allgemeine Orientierung zum Inhalt der Beratungen und Überwachungsmaßnahmen geben die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-Arbeitsschutzstandards hinsichtlich der beschriebenen besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen. In der Beratung können diese vollumfänglich eingesetzt werden. Ein besonderes Augenmerk gilt den Branchen, für die bereits gemeinsame Hinweise – so zu den Kassenarbeitsplätzen und zu den Baustellen - von Wirtschaftsministerium und Sozialministerium herausgegeben und den für die Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden übermittelt wurden.

Im Rahmen der Beratung, der Unterstützung beim "Wiederaanfahren" und in der Überwachung von Betrieben aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten tägliche Betriebsbegehungen mit dem Schwerpunkt im Einzelhandel und auf Baustellen. Während der Begehung wurde auf die Umsetzung des SARS-CoV-Arbeitsschutzstandards besonders geachtet.

Verstöße an den Kassenarbeitsplätzen konnten bislang nicht festgestellt werden. Auf Baustellen dahingegen werden die vorgeschriebenen Abstände oft nicht eingehalten. Die Umsetzung von Hygienevorschriften (Desinfektion, Hände waschen etc.) gestaltet sich oft schwierig. Der Beratungs- und Nachprüfungsaufwand auf Baustellen ist besonders hoch. Das liegt zum einen an der vorhandenen Sprachbarriere, da ein Großteil der auf Baustellen Tätigen kein oder kaum Deutsch sprechen und an der mangelnden Einsicht zur Umsetzung von SARS-CoV-Schutzmaßnahmen bei den Arbeitgebern und Bauherren.

4. Personalsituation der Gewerbeaufsicht bei der Stadt Ulm in Relation zur Tätigkeit

Seit Mitte des Jahres 2020 werden die Aufgaben der Gewerbeaufsicht von acht Mitarbeitenden, aufgeteilt auf 6,03 Stellen wahrgenommen. Bis Mitte 2020 waren nur 5,53 Stellen mit sieben Mitarbeitenden besetzt.

Tabelle 1: Übersicht Vollzeitäquivalent Gewerbeaufsicht SUB V

	Stellen (Vollzeitäquivalente)	Personen
Höherer Dienst	0,73	1
Gehobener Dienst	3,8	5
Mittlerer Dienst	1,5	2

Die Mitarbeitenden betreuen ca. 96.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in etwa 10.000 Betrieben. Dazu kommen die Aufgaben des technischen Umweltschutzes (Immissionsschutz, Abfall und industrielles Abwasser).

Im Jahr 2019 wurden 85 und in 2020 bisher insgesamt 144 Betriebsstätten aufgesucht.

Auf Baustellen fanden 480 (2019) und 406 (27.10.2020) Kontrollen statt. Zwei Bußgeldverfahren wurden 2019 wegen Verstößen nach dem Arbeitszeitgesetz auf Baustellen eingeleitet.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden insgesamt die Arbeitszeitnachweise von Mitarbeitenden aus 7 Betrieben kontrolliert. Die Prüfungen endeten mit zwei Bußgeldverfahren.

Im Rahmen der Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Fahrpersonalwesen) hinsichtlich der Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten wurden 4.600 Arbeitstage im Jahr 2019 von verschiedenen Firmen überprüft. Dies führte zusammen mit Ordnungswidrigkeitenanzeigen durch die Verkehrspolizei oder das Bundesamt für Güterverkehr zu insgesamt 49 Bußgeldverfahren.

Zum überwiegenden Teil erfolgt eine Überwachung von Betrieben durch die Mitarbeitenden reaktiv, d.h. anlassbezogen bei Beschwerden, Hinweisen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfällen. Aktiv und somit eigeninitiativ erfolgen Kontrollen meist nur im Rahmen von vorgegebenen Arbeitsprogrammen des Landes, wie den zuvor dargestellten fachlich wichtigen Themen.

5. Sonstiges

Bericht über die Überprüfung im Umgang mit Flüssiggas am Schwörmontag sowie auf dem Ulmer Weihnachtsmarkt 2019

Auch 2019 hat die städtische Gewerbeaufsicht den Umgang mit und die Bereitstellung von Flüssiggas am Schwörmontag und auf dem Weihnachtsmarkt kontrolliert.

Am Schwörmontag zeigte die Überprüfung nur bei zwei von insgesamt 14 überprüften Ständen von Gastronomen Mängel auf. Diese konnten sofort beseitigt werden.

Bei den Überprüfungen am Weihnachtsmarkt wurde die Gewerbeaufsicht dieses Mal von einer Arbeitsmedizinerin des Landesgesundheitsamtes begleitet, die den Arbeitsschutz im Blick hatte. Die Bilanz der Kontrollierenden fiel dabei sehr positiv aus: Nur bei wenigen Verkaufsständen gab es kleinere Beanstandungen. 150 Marktstände waren an zwei Tagen kontrolliert worden. Bei elf Ständen waren kleine Mängel festgestellt worden, die ebenso meist sofort abgestellt werden konnten.

Tödliche Arbeitsunfälle

Im Jahr 2019 und 2020 gab es keine tödlichen Arbeitsunfälle (Stand: 27.10.2020).

Entwurf eines Arbeitsschutzkontrollgesetzes

Es liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) vor. Laut dem Entwurf muss die zuständige Landesregierung sicherstellen, dass im Laufe eines Kalenderjahres eine Mindestanzahl an Betrieben besichtigt wird. Beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 sollen dann im Laufe eines Kalenderjahres mindestens fünf Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen sein (Mindestbesichtigungsquote). Von der Mindestbesichtigungsquote kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

Laut Statistischem Jahrbuch der Stadt Ulm waren für den Stadtkreis Ulm zum Ende des Jahres 2019 insgesamt 10.001 Betriebe im Gewerbeverzeichnis gemeldet. Bei einer Mindestbesichtigungsquote von 5 % müssen 500 Betriebe im Jahr besichtigt werden.

Das Aufgabenfeld der Mitarbeitenden der Gewerbeaufsicht umfasst nicht ausschließlich den Arbeitsschutz, sondern auch Aufgaben aus dem Umweltschutz. Eine jeweils hälftige (50-50) Aufteilung der Arbeitszeit auf diese beiden Bereiche ist nicht möglich. Aus dem Grund wird angenommen, dass bei gleichbleibendem Personalbestand maximal drei vollzeitäquivalente Stellen mit der Umsetzung des Arbeitsschutzkontrollgesetzes beschäftigt wären. Bei einer Pflichtaufgabe von 500 Betrieben pro Jahr und einer Personalstärke von drei vollzeitäquivalenten Stellen hätte jeder Mitarbeitende etwa 170 Betriebe im Jahr aufzusuchen. Dies wäre bei unveränderter Personalstärke nicht zu leisten, da die Nachbereitung, Nachkontrolle und Ahndung von Verstößen einen erheblichen Teil der Arbeitszeit einnimmt. Zum Sicherstellungsauftrag des Landes hinsichtlich der Mindestbesichtigungsquote gehört dann nach dem Verständnis der Stadtverwaltung auch die Sicherstellung der dafür notwendigen Personalausstattung durch das Land.